GEMEINDE GEDERSDORF
Obere Hauptstraße 1, 3494 Theiß
Tel: 02735/3316-0, Fax: 02735/3316-14
Email: gemeindeamt@gedersdorf.at
Internet: www.gedersdorf.gv.at

Richtlinien
für die Gewährung von Förderungsmitteln an Vereine
(Subventionsordnung)

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gedersdorf vom 21. März 2024 werden nachstehende Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln an Vereine erlassen.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Subventionsordnung gilt für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen durch die Gemeinde Gedersdorf. Förderungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchzuführen sind oder über die eigene schriftliche Vereinbarungen bestehen, werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

§ 2
Förderungswürdigkeit

(1) Förderungswürdig sind grundsätzlich alle Vereine
   a) die ihren Vereinssitz in der Gemeinde Gedersdorf haben, über rechtsgültige Statuten verfügen und im Zentralen Vereinsregister des Bundesministeriums für Inneres eingetragen sind.
   b) deren ordentliche Vereinsmitglieder überwiegend (mindestens die Hälfte) ihren Haupt- oder weiteren Wohnsitz in der Gemeinde Gedersdorf haben.
   c) die in erster Linie (überwiegend) kulturelle, soziale und sportliche Aufgaben erfüllen, im Interesse der Gemeinde Gedersdorf und ihrer Bewohner liegen und innerhalb des Gemeindegebietes zur Auswirkung gelangen.

(2) Ebenso förderungswürdig sind die als „FC Moser Juniors Rohrendorf / Gedersdorf“ auftretenden Nachwuchsmannschaften des FC Moser Medical Rohrendorf.

(3) Vereine, die Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) als ordentliche Mitglieder haben bzw. deren Vereinsarbeit zur Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen dient, sind besonders förderwürdig und werden bei der Vergabe von Fördermitteln bevorzugt behandelt.

§ 3
Ausschluss der Förderung

(1) Unabhängig des Erfordernisses nach § 2 wird keine Förderung gewährt, wenn
   a) die formalen Voraussetzungen gem. § 5 nicht vorliegen bzw. nicht eingehalten werden;

b) reine Freizeit- und Vergnügungsziele (z.B.: Fanclub eines auswärtigen Vereins) verfolgt werden;
c) die Anzahl der ordentlichen Vereinsmitglieder die Mindestanzahl von 5 Personen unterschreitet;
d) die finanzielle Zuwendung der Gemeinde die jährliche Haupteinnahmequelle des Vereins darstellt;
e) die wirtschaftliche Notwendigkeit einer finanziellen Förderung nicht gegeben ist oder eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit bzw. Erwerbsmöglichkeit zur Erzielung gewinnorientierter Einnahmen gegeben ist;
f) Verstöße gegen die bestehende Rechts- und Wirtschaftsordnung auftreten (z.B. Konkurs, Strafrechtsverfahren etc.);
g) eine zwischenzeitliche oder endgültige Auflösung des Vereines vorliegt;

(2) Der Gemeinderat der Gemeinde Gedersdorf kann in begründeten Fällen, welche im öffentlichen Interesse liegen, Ausnahmen von den vorhin angeführten Bedingungen beschließen und dennoch eine Förderung gewähren.

§ 4
Art der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Haushaltsansätze des vom Gemeinderat jährlich zu beschließenden Voranschlages und in Form von finanziellen Zuwendungen. Die Höhe des jährlich zu beschließenden Voranschlages richtet sich nach dem Rechnungsabschluss des jeweils vorangegangenen Finanzjahres.

§ 5
Formale Voraussetzungen

(1) Förderungen nach diesen Richtlinien werden ausnahmslos und nur über schriftliche Ansuchen gewährt.
(2) Jedes Förderansuchen hat die Höhe und den Verwendungszweck der beantragten Förderung anzugeben und eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der Bedingungen der jeweils gültigen Subventionsordnung der Gemeinde Gedersdorf, zu enthalten.
(3) Dem Förderansuchen müssen folgende Unterlagen angeschlossen werden:
a) der Kassabericht (Kassastand zum Jahresbeginn, Einnahmen, Ausgaben, Kassastand zum Jahresende) des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres;
b) die Anzahl der ordentlichen Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung, getrennt nach Wohnsitz in und außerhalb der Gemeinde;
c) ein vollständiger Tätigkeitsbericht des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres;
d) saldierte Rechnungen aus dem Jahr der Antragstellung der Förderung, die den im Antrag angegebenen Verwendungszweck der Förderung nachweisen müssen;
(4) Über Aufforderung hat der Förderungswerber weitere zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen, sowie die zur

Beurteilung aller maßgeblichen Verhältnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Förderansuchen müssen bis spätestens 30. September des laufenden Kalenderjahres beim Gemeindeamt einlangen. Später einlangende Ansuchen werden erst im Folgejahr berücksichtigt, wobei die Förderungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 neuerlich nachgewiesen werden müssen.

§ 6
Auszahlung des Förderungsbetrages

(1) Die Auszahlung des vom Gemeinderat zugesagten Förderungsbetrages erfolgt, wenn die widmungsgemäße Verwendung zumindest im Ausmaß der zugesagten Förderungshöhe nachgewiesen ist.
   a) Als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung können folgende Ausgaben anerkannt werden:
      Transport- und Druckkosten, Honorare für Vorträge, Vereinsversicherungen, Aufwendungen für Vereinsräume und vereinseigenem Inventar, und dergleichen;
   b) Keinesfalls anerkannt werden folgende Ausgaben:
      Kosten für Gratulationen, Geschenke, Spenden, Vereinsfeiern, öffentliche Steuern und Abgaben jeder Art, AKM-Beiträge, und dergleichen;

(2) Die Auszahlung der vom Gemeinderat zugesagten jährlichen Förderungsbeträge im Sinne dieser Richtlinien erfolgt im Dezember unmittelbar nach dem Gemeinderatsbeschluss.

(3) Eigene oder abgetretene Forderungen der Gemeinde Gedersdorf gegen den Förderungswerber können von der Förderung in Abzug gebracht werden.

§ 7
Förderungs-Rückzahlungen

Der Förderungswerber ist verpflichtet, Förderungsmittel innerhalb einer von der Gemeinde Gedersdorf festzulegenden Frist samt einer bankmäßigen Verzinsung zurückzuzahlen, wenn er diese widmungswidrig verwendet, wissentlich unrichtige Angaben bei der Antragstellung gemacht hat oder sonstigen Bedingungen dieser Subventionsordnung nicht einhält.

§ 8
Schlussbestimmung

(1) Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch. Ein Anspruch auf Auszahlung eines gewährten Förderungsbetrages vor der im § 6 genannten Frist besteht nicht.

(2) Diese Richtlinien treten mit 22.03.2024 in Kraft und gelten erstmals für die Gewährung von Förderungen im Jahr 2024. Mit diesem Zeitpunkt wird die bisherige Subventionsordnung der Gemeinde Gedersdorf vom 21. Juni 2018 außer Kraft gesetzt.